

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 214
Ihre Nachricht vom: 03.07.2006
Mein Zeichen: IV 31
Meine Nachricht vom: /

Nils Lindemann
nils.lindemann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2733
Telefax: 0431 988-3140

31. Juli 2006

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung
– Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten
(Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW – Drs. 16/768)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

da der Landeswahlleiter keine fachliche Zuständigkeit zur Beurteilung von Gesetzentwürfen hat und auch als Wahlorgan mit der Durchführung von Direktwahlen nicht befasst ist, erfolgt die Stellungnahme zum o. a. Gesetzentwurf - wie bereits telefonisch besprochen - durch das Innenministerium.

Zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW nehme ich wie folgt Stellung:

Eine Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie von Landrätinnen und Landräten wäre verfassungsrechtlich zulässig, da die Direktwahl - anders als die Kommunalwahl - keinen Verfassungsrang besitzt. Folgerichtig wurde die Direktwahl Mitte der neunziger Jahre auch durch einfaches Gesetz eingeführt.

Aus meiner Sicht ist die Direktwahl der Landrätinnen und Landräte nicht zu einem wirksamen Instrument der demokratischen Willensbildung geworden. Dies zeigt sich an den z. T. sehr niedrigen Wahlbeteiligungen bei den Direktwahlen, die - im Extremfall - Zweifel an der demokratischen Legitimation von so gewählten Landrätinnen und Landräten aufkommen lassen können.

Man kann dieses Votum der Bürgerinnen und Bürger dahin gehend verstehen, dass sie die Landrätinnen und Landräte in erster Linie als Verwaltungsleitungen, nicht aber als „Identifikationsfiguren“ wie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ansehen. Dementsprechend können die Bürgerinnen und Bürger sowohl die diesbezüglichen Leistungen der Landrätinnen und Landräte als auch die Qualifikationen der Kandidatinnen und Kandidaten für das angestrebte Amt oftmals schwerlich beurteilen: dieser Umstand dürfte ein Grund für die sehr niedrigen Wahlbeteiligungen bei den Landratswahlen sein.

Die Landrätinnen und Landräte als Verwaltungsleitungen sind von ihren Aufgaben - natürlich nicht von der Bedeutung her - vergleichbar mit den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, die ebenfalls nicht direkt gewählt werden. Man kann eine Parallele zwischen den Landrätinnen und Landräten sowie den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren ziehen, so dass es bei einer Abschaffung der Direktwahl für die Landrätinnen und Landräte zu einer Harmonisierung der unterschiedlichen wahlrechtlichen Rechtsvorschriften in der Kreisordnung einerseits sowie in der Amtsordnung andererseits kommen würde.

Mit der Abschaffung der Direktwahl der Landrätinnen und Landräte würde man die Kreistage und damit das Ehrenamt insgesamt stärken.

Der Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW verfolgt weiterhin auch das Ziel, die Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister abzuschaffen.

Ich bin der Auffassung, dass man zwischen der Direktwahl der Landrätinnen und Landräte einerseits und der Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister andererseits differenzieren muss. Die Aufgaben der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sind stärker als die der Landrätinnen und Landräte von Selbstverwaltungsaufgaben geprägt, die naturgemäß eher von der Bevölkerung als „die Kommunalpolitik“ identifiziert werden als Weisungsaufgaben. Man kann die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister daher tatsächlich als Identifikationsfiguren ansehen. Die Landrätinnen und Landräte hingegen sind „weiter weg“ von den Bürgerinnen und Bürgern, da sie nicht unmittelbare Ansprechpersonen für diese wie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sind.

Diesen Unterschied findet man auch in den entsprechenden kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen der Länder Baden-Württemberg und Brandenburg, die als einzige Länder eine Direktwahl der Landräte derzeit nicht vorsehen.

Folgerichtig sind auch die Wahlbeteiligungen bei den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister höher als bei den Landrätinnen und Landräten. Aus diesem Grunde plädiere ich für die Abschaffung der Direktwahl der Landrätinnen und Landräte, jedoch für die Beibehaltung der Direktwahl für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
gez. Ulrich Lorenz